

## Einleitung des Verfahrens

### § 2

(1) Wird bei der Vollstreckung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt oder dessen Überschuldung bekannt, ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung zu "prüfen". Gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen sind vorläufig einzustellen.

(2) Der Sekretär kann durch Beschluß vorläufige Maßnahmen zur Sicherung einer Gesamtvollstreckung, insbesondere die Sicherstellung einzelner Vermögenswerte, Guthaben oder Forderungen des Schuldners anordnen sowie die Verfügungsbefugnis des Schuldners von der Zustimmung des Rates des Kreises abhängig machen oder auf andere Weise beschränken.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind auch zulässig, wenn der Schuldner seine Überschuldung oder seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt und die Einleitung der Gesamtvollstreckung beantragt.

### § 3

(1) Der Schuldner hat dem Kreisgericht

1. ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens,
2. ein Verzeichnis seiner Gläubiger unter Angabe der bestehenden Verpflichtungen,
3. ein Verzeichnis seiner Schuldner unter Angabe der bestehenden Forderungen

vorzulegen.

(2) Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern; er ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

### § 4

(1) Vor der Entscheidung über die Einleitung der Gesamtvollstreckung ist der Schuldner und, soweit erforderlich, der Rat des Kreises zu hören.

(2) Die Gesamtvollstreckung ist abzulehnen, wenn

- das Vermögen des Schuldners so gering ist, daß die Verwertung zu keinem Ergebnis für die Gläubiger führen würde;
- die Weiterführung des Betriebes des Schuldners durch die hierfür zuständigen Staatsorgane festgelegt wurde und dadurch die Voraussetzungen für eine Gesamtvollstreckung weggefallen sind oder aber in absehbarer Zeit wegfallen werden.

(3) Der Beschluß über die Ablehnung des Antrages des Schuldners auf Einleitung der Gesamtvollstreckung ist dem Schuldner zuzustellen und dem Rat des Kreises mitzuteilen.

### § 5

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß anzuordnen (Anordnungsbeschluß). In dem Beschluß ist

- dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen zu verbieten;
- die Verwaltung des Vermögens des Schuldners anzuordnen und der Verwalter zu bestellen;
- allen Gläubigern des Schuldners aufzugeben, innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist (Anmeldefrist) ihre Forderungen beim Verwalter anzumelden, anderenfalls sie bei der Erlösverteilung unberücksichtigt bleiben können;
- allen denjenigen aufzugeben, die ein Eigentums- oder Pfandrecht an einer im Vermögen des Schuldners befindlichen beweglichen Sache beanspruchen, dieses Recht innerhalb der Anmeldefrist beim Verwalter geltend zu machen, anderenfalls das Recht erlischt;
- allen denjenigen, die eine zum Vermögen des Schuldners gehörende Sache, besitzen oder dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind, die Leistung an den Schuldner

zu verbieten und aufzugeben, nur noch an den Verwalter zu leisten.

### § 6

(1) Der Anordnungsbeschluß ist gemäß § 41 ZPO öffentlich bekanntzumachen. Er ist an den Schuldner und an den vom Gericht bestellten Verwalter zuzustellen.

(2) Der Anordnungsbeschluß ist zu übersenden an

- das Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen;
- den Rat des Kreises;
- den Rat der Gemeinde (der Stadt);
- das Post- und Fernmeldeamt;
- das Kreditinstitut des Schuldners;
- die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR;
- registerführende Organe mit dem Ersuchen um Eintragung der Anordnung der Gesamtvollstreckung in das Register, soweit der Betrieb oder Grundstücke oder Gebäude des Schuldners in einem Register eingetragen sind.

(3) Der Verwalter hat denjenigen den Anordnungsbeschluß zu übersenden, von denen bis zum Ablauf der Anmeldefrist bekannt wird, daß ihnen Forderungen gegen den Schuldner zustehen oder daß sie dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind.

### § 7

#### Pfändungswirkung

(1) Durch die Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner wird die Pfändung des Vermögens des Schuldners bewirkt.

(2) Der Pfändung unterliegen das pfändbare Vermögen des Schuldners und alle im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen sowie die vom Schuldner genutzten Grundstücke oder Gebäude.

(3) Vor Anordnung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen verlieren ihre Wirksamkeit. Die Vollstreckungsverfahren sind an das Kreisgericht zu verweisen, das die Gesamtvollstreckung durchführt.

(4) Eine nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner erfolgte Leistung ist unwirksam, wenn sie nicht in das verwaltete Vermögen gelangt.

#### Aufgaben des Verwalters

### § 8

(1) Der vom Gericht bestellte Verwalter ist berechtigt, Forderungen des Schuldners im eigenen Namen geltend zu machen. Dem Verwalter ist eine Ernennungsurkunde auszustellen, aus der der Umfang seiner Befugnisse ersichtlich wird.

(2) Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz zu nehmen, zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Insbesondere soll er Forderungen des Schuldners einziehen und Ansprüche des Schuldners aus gemeinschaftlichem Eigentum geltend machen.

(3) Die Vermögensverwaltung unterliegt der Aufsicht des Sekretärs. Er kann dem Verwalter bindende Weisungen erteilen, ihn abberufen und einen anderen Verwalter einsetzen.

### § 9

(1) Der Verwalter hat ein Verzeichnis des Vermögens und der Verpflichtungen des Schuldners aufzustellen. Das Verzeichnis ist nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen.

(2) Der Verwalter hat angemeldete Forderungen oder sonstige Rechte, die von ihm anerkannt werden, in das Verzeichnis aufzunehmen. Er hat den Anmeldenden mitzuteilen,